



Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebühren in d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) v. XX. Dez. 2006	505
Anordnung z. Änderung d. Verwaltungsordnung üb. d. Erteilung v. Sondernutzungserlaubnissen z. Werbeverkauf auf öffentl. Straßen d. Landeshauptstadt München v. XX. Dez. 2006	506
Bekanntmachung d. 2. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2006	507
Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	511
Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2005 d. Großmarkthalle München	511
Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2005 d. Schlachthof München	512
Hundesteuer 2007	513
Öffentl. Fundsachen-Bekanntmachung gem. §§ 980, 981, 983, 384 BGB	514
Bekanntmachung d. Jahresabschlusses 2005 d. Abfallwirtschaftsbetriebes München	514
Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH; Ergänzende Bedingungen d. SWM Versorgungs GmbH (SWM) f. d. Grund- u. Ersatzversorgung v. Haushaltskunden mit Elektrizität aus d. Niederspannungsnetz (Anlage z. StromGVV)	524
Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH; Ergänzende Bedingungen d. SWM Versorgungs GmbH (SWM) f. d. Grund- u. Ersatzversorgung v. Haushaltskunden mit Gas aus d. Niederdrucknetz (Anlage z. GasGVV)	525
Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH; Änderung d. Brutto-Fernwärmepreise ab 01.01.2007	256
Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH; Änderung d. Wasserpreise ab 01.01.2007 Information d. SWM Infrastruktur GmbH;	530
Ergänzende Bedingungen d. SWM Infrastruktur GmbH (SWM) u. SWM Infrastruktur Region GmbH (SWM) z. Niederspannungsanschlussverordnung (Anlage z.	

NAV) u. z. Niederdruckanschlussverordnung (Anlage z. NDAV)	530
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	531

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom XX. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449 BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S.272), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S.378, ber. S. 417), zuletzt geändert am 14.11.2006 (MüABI. S. 460) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird Abs. 9 wie folgt gefasst:

(9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt

- |  |             |
|--|-------------|
| a) am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen:                                     | 163,88 €/Mg |
| für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen  | 164,88 €/Mg |
| b) am Entsorgungspark Freimann für die Entsorgung von nichtbrennbaren Abfällen:                                      | 163,88 €/Mg |
| für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen  | 164,88 €/Mg |
| c) am Entsorgungspark Freimann für die Abgabe von Gewerbesperrmüll i. S. d. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung | 123,73 €/Mg |

Das Müllgewicht wird grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen festgestellt. Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15 € erhoben."

**§2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13. Dezember 2006 beschlossen.

München, XX. Dezember 2006      Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Anordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Werbeverkauf auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München vom XX. Dezember 2006**

Zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Werbeverkauf auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München auf Grund der durch das Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S.287) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128) gegebenen Rechtslage ergeht folgende Anordnung:

**§ 1**

Die Verwaltungsanordnung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Werbeverkauf auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der Fassung vom 19.06.1996 (MüABI. S. 388), zuletzt geändert am 20.12.1999 (MüABI. S. 479) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt erteilt Sondernutzungserlaubnisse zum Werbeverkauf

- a) im Turnus an fünf Verkaufsplätzen
- b) an einem Ausweichplatz."

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zum Turnus gehören fünf Verkaufsplätze im Altstadt-Fußgängerbereich. Ein Platz in der Schützenstraße wird als Ausweichplatz genutzt.“

**§2**

Die Änderung der Verwaltungsanordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verwaltungsanordnung am 13. Dezember 2006 beschlossen.

München, XX. Dezember 2006      Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung  
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt  
München  
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 23. November 2006 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge gegenüber	
	€	€	bisher €	auf nunmehr € verändert
<b>(1) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	443.709.300	000	4.804.093.800	5.247.803.100
die Ausgaben	443.709.300	000	4.804.093.800	5.247.803.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	228.732.900	000	1.083.578.700	1.312.311.600
die Ausgaben	228.732.900	000	1.083.578.700	1.312.311.600
<b>(2) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	4.691.000	4.691.000
die Aufwendungen	000	000	4.788.400	4.788.400
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	470.000	470.000

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
	€	€	€	€ verändert
(3) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	12.020.000	12.020.000
die Aufwendungen	000	000	11.780.000	11.780.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	4.150.000	4.150.000
(4) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	250.319.000	250.319.000
die Aufwendungen	000	000	255.269.000	255.269.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	136.343.000	136.343.000
(5) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	214.276.913	214.276.913
die Aufwendungen	000	000	214.276.913	214.276.913
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	20.415.000	20.415.000

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag der Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge gegenüber auf bisher nunmehr € € verändert	
	€	€	€	€
<b>(6a) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	000	000	35.261.000	35.261.000
die Aufwendungen	000	000	35.371.000	35.371.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	6.153.000	6.153.000
<b>(6b) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	35.709.000	000	000	35.709.000
die Aufwendungen	35.709.000	000	000	35.709.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	7.122.000	000	000	7.122.000
<b>(7) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Schlachthof München“</b>				
im Erfolgsplan				
die Erträge	52.500	000	4.629.500	4.682.000
die Aufwendungen	442.500	000	4.599.500	5.042.000
und im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben	000	000	117.000	117.000

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird von 395.000.000 € um 279.000.000 € vermindert und damit auf 116.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ sind nicht vorgesehen.
- (6a) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 wird nicht geändert.
- (6b) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 sind nicht vorgesehen.
- (7) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Schlachthof München“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 280.233.000 € um 28.429.000 € erhöht und damit auf 308.662.000 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6a) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 wird nicht geändert.
- (6b) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammer-

spiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 wird von 0 € um 666.000 € erhöht und damit auf 666.000 € neu festgesetzt.

- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Schlachthof München“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Schlachthof München“ wird nicht geändert.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2005/2006 entsprechend weiter.





auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanzlage- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 22. Mai 2005

WIBERA  
Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Gesswein)  
Wirtschaftsprüfer

(ppa.Stautner)  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Großmarkthalle München werden hiermit festgestellt.

München, 13. Dezember 2006

gez. Christian Ude  
Oberbürgermeister

gez. Gabriele Friderich  
Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Großmarkthalle München liegen in der Zeit vom 8. Januar 2007 bis 22. Januar 2007 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr - am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr -, im Verwaltungsgebäude der Großmarkthalle München Thalkirchner Str. 81, Zimmer Nr. 14, 81371 München, zur Einsicht aus.

### **Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2005 des Schlachthofs München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 13. Dezember 2006 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des Schlachthofs München für das Wirtschaftsjahr 2005 (1. Januar bis 31. Dezember 2005) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss wie folgt zu verwenden:

296.316,17 € auf neue Rechnung vortragen und zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrags 2006 verwenden.

München, 13. Dezember 2006      Schlachthof München

gez. Gabriele Friderich  
1. Werkleiterin

gez. Rainer Hechinger  
2. Werkleiter

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 26.05.2006**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Schlachthof München, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie der Eigenbetriebsverordnung für Bayern liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie der Eigenbetriebsverordnung für Bayern und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 26. Mai 2006

WIBERA  
Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Gesswein) (ppa.Staudtner)  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Schlachthof München werden hiermit festgestellt.

München, 13. Dezember 2006

gez. Christian Ude gez. Gabriele Friderich  
Oberbürgermeister Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Schlachthof München liegen in der Zeit vom 8. Januar 2007 bis 22. Januar 2007 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr - am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr -, im Verwaltungsgebäude der Großmarkthalle München Thalkirchner Str. 81, Zimmer Nr. 14, 81371 München, zur Einsicht aus.

#### Die Hundesteuer 2007 wird fällig!

Das Kassen- und Steueramt erinnert alle Münchner Hundehalter daran, dass die für 2007 zu entrichtende Hundesteuer am **15. Januar 2007** fällig wird. Sofern Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird die Forderung zum Fälligkeitstag abgebucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die **Hundesteuersatzung** vom 18. Dez. 1996 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 18.12.2000 (MÜABl. S. 566) und 10.01.2003 (MÜABl. S. 24) gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Hundehaltern zu beachten sind:

#### Anmeldung

- Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn aufgenommen hat oder –

wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München -Kassen- und Steueramt- anzumelden.

- Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.

Die Anmeldung eines Hundes ist schnell, einfach und problemlos möglich:

- Online unter <http://www.muenchen.de/hundesteuer>
- schriftlich oder per Fax unter der Nr. 233-20580
- persönlich montags bis freitags von 09:00 - 12:00 Uhr im Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, Zr. 108
- telefonisch unter der Ruf-Nr. 233-26297 oder 233-20542

Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### Abmeldung

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Landeshauptstadt München weggezogen ist, beim Kassen- und Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

#### Hundesteuersatz

Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen Hund 76,80 €.

Kampfhunde werden mit einem Satz von 613,80 € besteuert.

#### Anlegen einer Hundesteuermarke

Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt das Kassen- und Steueramt bei der Anmeldung des Hundes ein **Hundezeichen** aus. Der Hundehalter darf seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezeichen umherlaufen lassen.

#### Durchführung von Kontrollen

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes überprüfen im **Außendienst** in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

#### Was passiert bei Verstößen gegen die Hundesteuersatzung?

Bei Missachtung der Vorschriften kann ein Verwarnungsgeld erhoben, in schwerwiegenden Fällen ein Bußgeld verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

#### Erhebung der Hundesteuer

Gemäß Art. 12 Abs.1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz können die Gemeinden in Bescheiden über Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmen, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der vereinfachten Abgabenerhebung von diesem Recht Gebrauch.

#### Auskünfte

Wenn Sie einen Hund anmelden wollen oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünschen, wenden Sie sich bitte an

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München unter den Rufnummern  
Tel. 233-20542 oder 233-26297. Die Mitarbeiter/-innen des Kassen- und Steueramts haben gleitende Arbeitszeit. Telefonisch erreichen Sie Ihre/-n Sachbearbeiter/-in am besten von Montag – Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

#### **Für ein sauberes München**

In München gibt es mehr als 27.000 Hunde. Sie produzieren täglich mindestens sechs Tonnen Hundekot. Was die meisten Hundebesitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, den Schmutz ihrer Tiere zu beseitigen!

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt.

München, 5. Dezember 2007      Landeshauptstadt München  
Stadtkämmerei  
Kassen- und Steueramt  
KSF 33

---

#### **Öffentliche Fundsachen-Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB**

Das Münchner Fundbüro führt am Mittwoch, 14. Februar 2007 von 9.00 bis ca. 16.00 Uhr eine allgemeine Fundsachen-Versteigerung durch.

Zur Versteigerung kommen alle bis 30.06.2006 eingegangenen, nicht abgeholten Straßenfunde und alle bis 30.09.2006 eingegangenen, nicht abgeholten Sammelfunde.

Versteigert werden ca. 5.000 Fundsachen, unter anderem: Brillen, Schirme/Stöcke, Kameras, Handys, Elektronik, Digitales Schmuck/Uhren, Spielsachen, Schreibwaren, Sportgeräte, Werkzeug, Kleidung, Taschen, Bücher, Bilder etc.  
Eine Vorbesichtigung ist nicht möglich.  
Fahrräder werden gesondert voraussichtlich März/April 2007 versteigert.

Ort:  
Oetztaier Straße 17/RGB, Zi. 204, 81373 München-Sendling.

MVV:  
U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortlerstraße.

Öffnungszeiten:  
Mo-Do 8.00-12.00, Fr 7.00-12.00, Di auch 14.00-18.30 Uhr  
Fahrraddepot nur dienstags.

Die nächste allgemeine Fundsachen-Versteigerung findet voraussichtlich im Juni 2007 statt.

Mehr Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.muenchen.de](http://www.muenchen.de), Rathaus A-Z, Stichwort Fundbüro

München, 15. Dezember 2006      Kreisverwaltungsreferat  
KVR-I/23

#### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Abfallwirtschaftsbetriebes München**

Der Jahresabschluss 2005 des Abfallwirtschaftsbetriebes München kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Zentrale am Georg-Brauchle-Ring 29 in Zi. 527 während der Dienstzeit (Montag-Donnerstag 09.30-15.00 Uhr, Freitag 09.30 Uhr-12.30 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

#### **ANHANG**

##### **Allgemeine Eläuterungen**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (nachfolgend AWM genannt) ist ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München.

Für den Betrieb gelten die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung Bayern und die Betriebssatzung.

Die vorliegende Bilanz zum 31.12.2005 wurde nach den Vorschriften des HGB und der Eigenbetriebsverordnung Bayern erstellt.

##### **I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

###### **Aktivseite**

###### Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear, pro rata temporis.

###### Sachanlagen

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, gekürzt um Skonti und Boni, angesetzt. Fremdkapitalzinsen (Bauzeitzinsen) wurden, soweit im kamerale System gebucht und im Rahmen der Altdatenübernahme zum 31.12.2001 bei den Anlagen in Bau erfasst, aktiviert. Ab dem Wirtschaftsjahr 2002 wurde von einer Erfassung der Fremdkapitalzinsen abgesehen.

Die Nutzungsdauer wird nach den „Richtlinien zur Kostenrechnung“ (RBE) der Landeshauptstadt München bzw. nach den Empfehlungen der KGSt. festgelegt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear und pro rata temporis.

Geringwertige Wirtschaftsgüter deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 410,- € netto nicht übersteigen werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben. Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 60,- € betragen, werden nicht gesondert erfaßt, sondern sind in den entsprechenden Aufwandspositionen enthalten. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Aufwandspositionsgesamtsummen als Zugang in das Anlagevermögen gebucht und sofort wieder abgeschrieben, so daß sie im Anlagevermögen summarisch erfaßt sind.

###### Finanzanlagen

Es handelt sich hierbei zentral von der Stadtkämmerei der Landeshauptstadt München festverzinslich angelegte Wert-

papiere aus den Rückstellungsbeträgen für die Deponie Großlappen Nord-West.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu durchschnittlichen Einstandspreisen.

Forderungen

Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Für das Ausfallrisiko wurden Einzelwertberichtigungen gebildet.

**Passivseite**

Stammkapital

Das Stammkapital ist durch die Betriebssatzung vom 11.11.2001 festgelegt.

Am 04.10.2001 wurde durch die Vollversammlung des Stadtrats beschlossen:  
Die Betriebssatzung § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Der AWM wird ohne Stammkapital geführt.“

Die Regierung von Oberbayern erteilte die Genehmigung, den AWM ohne Stammkapital zu führen.

Sonderposten für Investitionszuwendungen

Diese Position enthält die Zuwendungen, die an den AWM bezahlt wurden.

Die Zuwendungen werden entsprechend den Abschreibungen über die Nutzungsdauer der begünstigten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen

Für die Pensionsrückstellungen liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Firma Bode Grabner Beye AG & Co. KG vor. Von dem Wahlrecht, gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB auf die Passivierung von vor dem 1. Januar 1987 gewährte Zusagen (Altzusagen) zu verzichten, wird ab dem Wirtschaftsjahr 2005 nicht mehr Gebrauch gemacht. Bis einschließlich dem Wirtschaftsjahr 2004 wurde das Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB angewendet. Das Gutachten enthält alle Pensionsverpflichtungen mit Entstehung des Rechtsanspruchs vor dem 1.1.1987 (Altzusagen) und mit Entstehung des Rechtsanspruchs nach dem 31.12.1986 (Neuzusagen). Die Pensionsrückstellungen sind mit dem Teilwert unter Beachtung des § 6a EStG bewertet.

Die nicht passivierten Pensionsverpflichtungen bestehen derzeit in Höhe von 55.823.007,70 €.

Sonstige Rückstellungen

Im wesentlichen handelt es sich hier um Rückstellungen für Altersteilzeit, für Umlageverpflichtungen der Kraftfahrzeughaftpflicht-/kaskoversicherung, Gleitzeit-, Überstunden Guthaben und Urlaubsrückstände, Rückstellungen für die

Deponiefolgeaufwendungen, Rückstellungen für Abrechnungsverpflichtungen gegenüber der Landeshauptstadt und für Archivierungskosten sowie aktuell Rückstellungen für die Zwischenlagerung von 27.500 Mg Hausmüll, die nicht im Jahr 2005 aufgrund Kapazitätsengpässe in der Müllverbrennungsanlage verbrannt werden konnten. Bei der Bemessung wurden alle erkennbaren Verpflichtungen berücksichtigt und nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet.

**II. Erläuterungen zur Bilanz**

**Aktivseite**

zu

A Anlagevermögen

Anlagennachweis: Anlagegitter siehe Seite 15

zu

B Umlaufvermögen

Forderungen

Die wesentlichen offenen Forderungen bestanden zum einen gegenüber Anlieferfirmen des AWM in Höhe von ca. 7.226.330,-- € und zum anderen gegenüber interne Dienststellen der Landeshauptstadt München. Insbesondere gegenüber dem Kassen- und Steueramt, da dort das im Kassenverbund geführten AWM-Verrechnungskonto A28 in Höhe von ca. 80.907.992,-- € geführt wird.

**Passivseite**

zu

C Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten folgende Positionen:

Altersteilzeit:	4.317.494,00 €
Abrechnungsverpflichtungen:	377.682,00€
Urlaubsrückstände:	1.331.867,51€
Gleitzeitguthaben:	188.061,40 €
Überstundenguthaben:	152.421,66 €
Interne Abschlusskosten:	32.544,00 €
Jahresabschlussprüfungskosten:	50.000,00 €
Umlageverpflichtung KFZ-Haftpflichtvers.:	175.896,00€
Archivierungskosten	13.159,00 €
Zwischenlagerung Hausmüll	1.463.550,00€
Deponieschadensvorsorge:	10.000.000,00€
Deponieunterhaltsfolgekosten:	31.500.000,00€
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>49.602.675,57 €</b>

zu

D Verbindlichkeiten über 5 Jahre

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 41.943.701,04 €

**III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

**1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse gliedern sich entsprechend den Tätigkeitsbereichen wie folgt:

Umsatzerlösart	Betrag in EUR
Hausmüllgebühren	144.156.494,95 €
Gebühren für Sonderabfuhr	904.201,39 €
Benutzungsgebühren für Müllsäcke	142.992,00 €
Benutzungsgebühren	22.744.679,27 €
Erlöse aus kontaminierten Materialien	426.872,33 €
Gebühren für Gewerbemüllabfuhr	5.346.208,84 €
Gebühren für Containerdienst	5.429.513,32 €
Erlöse für energetische Verwertung	21.689.665,64 €
Verwaltungskostenerstattung von privaten Unternehmen	2.726.675,95 €
Erlöse aus Altstoffen und Energien	4.861.843,45 €
Erlöse aus Energie Müllverbrennung	7.196.274,24 €
Erlöse aus Werkstattleistungen	3.440.697,07 €
Erlöse aus Wertstoffhöfe	1.851.883,13 €
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>220.918.001,58 €</b>

**2. Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im wesentlichen den im Jahr 2005 periodenfremd gebuchten Defizitanteil des Baureferats an den Werkstattfixkosten (773.638,-€) sowie die Rückerstattung der Depotcontaineraufwendungen an den AWM (172.752,-€) und der Nacherfassung eines Kassenrestes (72.365,-€) aus dem Jahr 2004 der Stadt München. Ein weiterer Posten der sonstigen betrieblichen Erträge stellt der „Bilanzielle Ertrag aus der Auflösung von Zuwendungen“ in Höhe von 186.676,-€ (zins- und abschreibungsmindernd) und 171.881,27 € (nur zinsmindernd) dar.

**3. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Jahres 2005 sind insbesondere der periodenfremde Kapitalzinsenannteil für die Kreditverbindlichkeiten (ca. 2 Mio €) des Jahres 2004 enthalten. Des Weiteren sind Umsatzsteuerrückforderungen der Jahre 2000 bis 2003 in Höhe von ca. 324.000,-€ und Nachforderungen für das Einleiten von Sickerwasser in Höhe von in etwa 280.000,-€ enthalten.

**IV. SONSTIGE ANGABEN**

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (AN) in 2005

Beamte 67; davon -weibl. AN: 21; -männl. AN: 46;  
 Angestellte 213; davon -weibl. AN: 79; -männl. AN: 134;  
 Arbeiter 1014; davon -weibl. AN: 2; -männl. AN: 1012;

Angaben zur Zusatzversorgung

Die Arbeiter/-innen und Angestellten des AWM haben einen tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Sie werden bei der Einstellung bzw. beim Abschluss eines unbefristeten Dienstvertrages zur Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden angemeldet, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (60 Pflichtmonatsbeiträge) erfüllen können. In 2005 waren 227 Angestellte und 1.049 Arbeiter/-innen versichert. Die Differenz in der Anzahl der Arbeiter/Angestellten zwischen den Angaben zur Zusatzversorgung und den

Angaben zur durchschnittlichen Zahl der Arbeiter/Angestellten im Jahr 2005 erklärt sich dadurch, dass Mitarbeiter, die in der Eigenversorgung sind und vor dem 1.1.1979 eingestellt wurden, nicht in der Liste der Zusatzversorgung aufgeführt werden.

Der AWM ist bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) Mitglied.

Die Höhe des Umlagesatzes für 2005 lag bei 4,75 %, der derzeitige Satz liegt bei 4,75 %. Der Zusatzbetrag belief sich im Jahr 2005 auf 3,0 %, wobei der Zusatzbetrag jährlich ab dem Jahr 2004 bis zum Jahr 2007 um 0,5% steigen wird.

Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug insgesamt 41.064.944,-€.

Dabei ergibt sich eine Teilsumme für die Angestellten in Höhe von 7.511.893,-€ und für die Arbeiter in Höhe von 33.553.051,-€.

Werkleitung:

Erste Werkleiterin: Gabriele Friderich Kommunalreferentin  
berufsm. Stadträtin  
Zweiter Werkleiter: Helmut Schmidt Stadtdirektor

Werkausschuss:

Kommunalausschuss

Mitglieder:

Dr. Gertraud Burkert	Bürgermeisterin	Vorsitzende
Dr. Josef Assal	Stadtrat	Arzt
Ulrike Boesser	Stadträtin	Dipl.-Geographin, Dipl.-Ing. (FH) k. A.
Eva Maria Caim	Stadträtin	Chemotechnikerin
Stefanie Jahn	Stadträtin	Chemotechnikerin
Constanze Lindner-Schädlich	Stadträtin	Arzt
Ingo Mittermaier	Stadtrat	Verwaltungsfach- wirtin
Gabriele Neff	Stadträtin	Interkult. Familien- betreuerin
Sedef Özakin	Stadträtin	Stadtdirektor
Helmut Pfundstein	Stadtrat	Dipl.Verw.Wirt (FH)
Hans Podiuk	Stadtrat	Bürokauffrau
Christl Purucker-Seunig	Stadträtin	Rechtsanwalt und Dipl.Kfm.
Josef Schmid	Stadtrat	Rechtsanwalt
(bis 26.01.2005 im Kom.ausschuß)		
Johann Stadler	Stadtrat	
(seit 27.01.2005 im Kom.ausschuß)		
Mechthild v. Walter	Stadträtin	Oberstudienrätin a. D.
Hans Wolfswinkler	Stadtrat	Rechtsanwalt

München, den 22.05.2006

Erste Werkleiterin: Gabriele Friderich  
Zweiter Werkleiter: Helmut Schmidt



**LAGEBERICHT**

**A Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (nachfolgend AWM genannt) ist ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München (Art. 88 GO).

Durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 04.10.2001 wurde die Betriebssatzung des AWM wie folgt konstituiert:

§ 1 Abs. 1: „(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt München wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO) geführt.“

Gegenstand des Unternehmens AWM sind der Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Bayerischen Abfallgesetzes, des Münchner Abfallortsrechts, insbesondere das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen und der wirtschaftliche Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen sowie der Wertstoffhöfe.

**B Marktstellung**

Der AWM entsorgt im Rahmen seiner hoheitlichen Entsorgungsaufgaben und als Betrieb gewerblicher Art Restmüll, Sperrmüll und Wertstoffe aus der Landeshauptstadt München. Ferner entsorgt der AWM auf der Grundlage von längerfristigen Zweckvereinbarungen Restmüll aus den Landkreisen München, Starnberg, Freising, Bad Tölz, Miesbach, Landsberg am Lech, Thüringen und Weilheim. Gegenüber dem Zweckverband Donau-Wald bestehen längerfristige Entsorgungsverpflichtungen. Darüber hinaus übernimmt der AWM Abfälle zur energetischen und stofflichen Verwertung.

**C Umsatzentwicklung**

Die Umsatzerlöse beliefen sich insgesamt für das Jahr 2005 auf 220.918.001,58 € (Vorjahr: 212.166.380,26 €), wobei der Hauptumsatzträger, die öffentlich-rechtliche Restmüllentsorgung, im Jahr 2005 in Höhe von 144.156.494,95 € gegenüber dem Vorjahr 2004 (145.978.155,43 €) etwas zurückging. Jedoch stiegen die Umsatzerlöse bei der energetischen Verwertung infolge zusätzlich aquirierter Anliefermengen erneut deutlich gegenüber dem Vorjahr an. Umsatzerlöse aus Verwaltungskostenerstattungen von privaten Unternehmen (DSD) blieben in etwa auf Vorjahresniveau, die Benutzungsgebühren aus den Anlieferungen am Heizkraftwerk Nord und der Deponie sowie die Erlöse aus Energiegutschriften stiegen ebenfalls deutlich an. Alle anderen Umsatzerlösearten entwickelten sich in etwa auf Vorjahresniveau.

**D Ertragslage**

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2005 schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis zu Null ab. Das Jahresergebnis 2005 entstand strukturell einerseits aufgrund neuer Anlieferungsverträge zur energetischen Verwertung und der damit verbundenen Erhöhung des Umsatzerlöses sowie der Stabilität der anderen Umsatzerlösearten. Andererseits reduzierten sich die Abschreibungen des Anlagevermögens erheblich infolge des Ablaufs der Abschreibungszeit bei Teilen der Müllverbrennungsanlage. Die positive Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde zur Dotierung der Rückstellungen genutzt.

**F Entwicklung der Rückstellungen**

Rückstellungen für	Stand 31.12.2004 in €	Verwendung in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2005 in €
Pensionen (Neuzusagen)	1.234.432,00	0,00	0,00	331.246,00	1.565.678,00
Pensionen (Altzusagen)	0,00	0,00	0,00	19.079.194,26	19.079.194,26
Altersteilzeit	2.233.785,00	0,00	129.462,00	2.213.171,00	4.317.494,00
Ausstehende Rechnungen	2.209.953,20	2.209.768,27	184,93	0,00	0,00
Abrechnungsverpflichtungen LHM	0,00	0,00	0,00	377.682,00	377.682,00
Urlaubsrückstände	1.609.653,43	1.609.653,43	0,00	1.331.867,51	1.331.867,51
Gleitzeitguthaben	152.386,63	152.386,63	0,00	188.061,40	188.061,40
Überstundenguthaben	160.335,75	160.335,75	0,00	152.421,66	152.421,66
Interne Abschlusskosten	53.140,00	53.140,00	0,00	32.544,00	32.544,00
Jahresabschlussprüfung	50.000,00	45.523,22	4.476,78	50.000,00	50.000,00
Umlageverpflichtung					
Kfz-Haftpflicht	196.676,00	196.676,00	0,00	175.896,00	175.896,00
Archivierungsaufwendungen	13.159,00	0,00	0,00	0,00	13.159,00
Zwischenlager Hausmüll	0,00	0,00	0,00	1.463.550,00	1.463.550,00
Deponie Schadensvorsorge	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
Deponie Unterhaltsfolgelasten	20.051.440,99	0,00	0,00	11.448.559,01	31.500.000,00



## F Im Bau befindliche Anlagen

Die Anlagen im Bau sind zum Jahresende mit einem Wert in Höhe von 167.667,07 € ausgewiesen.

## G Bericht über den Stand der Anlagen im Bau

Die Generalsanierung des Betriebshofs Süd wurde im November 2005 abgeschlossen und die angefallenen Herstellungskosten in das Anlagevermögen übernommen. Bei den derzeit zum 31.12.2005 noch im Bau befindlichen Anlagen handelt es sich im wesentlichen um die Baumaßnahmen eines Gleisanschlusses zum HKW-Nord, die Ausstattung der Konferenz- und Schulungsräume mit Kühlungsdecken sowie um Teile des **W@BE Phase-2** Projektes.

## H Personalangaben

### Personalaufwand

Löhne	36.036.442,64 €	
Bezüge und Gehälter		10.306.493,98 €
Soziale Abgaben		9.792.269,72 €
Altersversorgung und Unterstützung		29.789.393,36 €
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>85.924.599,70 €</b>	

### Entwicklung des Personalstandes

Stand am 31.12.2004:	1304	Mitarbeiter
Personalzugang:	41	Mitarbeiter
Personalabgang:	51	Mitarbeiter
Stand am 31.12.2005:	1294	Mitarbeiter

## I Ausblick und Chancen

Durch die konsequente Weiterführung des Projekts **W@BE** (Wettbewerb im AWM durch Branchensoftware Einführung) wurde im Jahr 2005 das Teilprojekt „Eigener Gebührenbescheid“ erfolgreich beendet, so daß der AWM ab dem Jahr 2006 seinen eigenen Gebührenbescheid erzeugt und den damit verbundenen Zahlungsverkehr ebenfalls selbst abwickelt. Zudem wurde im Jahr 2005 mit der Fortsetzung des Projekts **W@BE Phase 2** begonnen, in welchem die Teilprojekte Einsammeldienst (Tourenplanung), Containerdienst/Sperrmüll und WASY/Selbstanlieferer bearbeitet werden. Endgültiges Ziel des Projekts **W@BE** ist die nachhaltige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des AWM und damit verbunden insbesondere die Stärkung der Eigenständigkeit und Flexibilität des Betriebes.

Ebenso wurden die Projekte BOP (Betriebliches Optimierungsprogramm) und VIP (Vertriebsimplementierung für den AWM) im Jahr 2005 beendet.

Mit Hilfe der kommunalen Verbände VKU/VKS und der damit verbundenen Lobbyarbeit ist es gelungen, die EU-Dienstleistungsrichtlinie dahingehend zu verändern, daß Ausnahmereiche aus dem freien Dienstleistungsverkehr, insbesondere Aufgaben der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und der Wasserversorgung und vor allem der Abfallentsorgung herausgenommen wurden. Durch diese für den AWM positive Entwicklung kann davon ausgegangen werden, daß den Liberalisierungstendenzen auf dem Gebiet der **Abfallentsorgung** deutlich Einhalt geboten wird. Des weiteren hat die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung (TA) Siedlungsabfall – TASI“ ab dem 01.06.2005 an der Verbrennungsanlage des AWM dazu geführt, daß ein starken Mengenzuwachs im Bereich der Selbstanlieferer und anderer Landkreise (Restmüll) auftrat mit der Folge, daß das Heizkraftwerk vollausgelastet ist. Positiver Effekt der Umsetzung dieser Verwaltungsvor-

schrift ist zum einen, daß die Preise für energetische Verwertung wieder auf ein annehmbares Niveau gestiegen sind und zum anderen dies insgesamt zu höheren Umsatzerlösen des AWM geführt hat.

## J Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

### Umwelt

Bis 1988 lag der Schwerpunkt der Münchner Abfallwirtschaft auf der Deponierung und Verbrennung von Abfällen. Mit dem neuen Abfallkonzept von 1988/1989, das im Dezember 1988 vom Stadtrat einstimmig beschlossen wurde, erfolgte ein Paradigmenwechsel. Von dem ursprünglichen Schwerpunkt der Deponierung und Verbrennung der Abfälle wurde ein ökologisches Abfallkonzept mit den Schwerpunkten Vermeidung und Verwertung vor Verbrennung und Deponierung implementiert. Insbesondere durch die Einführung des Drei-Tonnen-Systems (Bio, Papier, Restmüll) wurde dem Umweltgedanken in hervorragender Weise Rechnung getragen.

Im Januar 1999 beschloß der Stadtrat ein neues Abfallwirtschaftskonzept, das sowohl von der Zielsetzung (Vermeidung vor Verwertung vor Verbrennung vor Deponierung) als auch in Bezug auf die vorgesehenen Maßnahmen auf das erfolgreiche Konzept von 1988 aufbaut.

Die Zielsetzungen lauten:

- Abfallvermeidung vor Verwertung vor Entsorgung (Verbrennung vor Deponierung)
- Stabilisierung des stadtweit eingeführten Drei-Tonnen-Systems (Bio, Papier, Restmüll)
- Stabilisierung der Wertstoffhöfe, insb. Optimierung der Wiederverwendung gebrauchter Sachen aus dem Sperrmüll
- Fortsetzung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallvermeidung
- Sinnvolle Auslastung von Verbrennungskapazitäten
- Differenzierte, nachsorgeminimierende Deponiebewirtschaftung.

Die in den ökologisch ausgerichteten neuen Abfallwirtschaftskonzepten formulierten Ziele wurden betrieblich wie nachgehend beschrieben umgesetzt:

Das Drei-Tonnen-System (Bio, Papier, Restmüll) ist flächendeckend in der Stadt München implementiert. Zudem stehen 12 Wertstoffhöfe dem Münchner Bürger zur umweltfreundlichen Entsorgung von Sperrmüll, Problemabfälle und 30 verschiedenen Wertstoffsorten zur Verfügung. Der Fuhrpark des AWM befindet sich umwelttechnisch auf sehr hohem Niveau, da die Fahrzeugtechnik laufend dem Stand der Technik angepaßt wird. Die in den Fahrzeugen eingesetzten Dieselmotoren entsprechen der Euro-3 Norm und sind somit schadstoffarm, leise und zeichnen sich durch einen geringen Treibstoffverbrauch aus. Zudem wird bei der Beschaffung von Fahrzeug-Aufbauten Wert auf Umweltfreundlichkeit gelegt und bevorzugt z.B. Ausführungen mit dem blauen Umweltengel (entsprechend der Norm RAL-ZU-59a) angeschafft. Des weiteren verfügt der AWM zur Reparatur seiner Fahrzeuge über eine vom TÜV zertifizierte umweltbewußte Werkstätte. Die Entsorgungsanlagen des AWM werden umwelttechnisch auf höchstem Niveau betrieben. Das bedeutet, daß der gesamte Hausmüll komplett im Heizkraftwerk Nord umweltschonend entsorgt und dabei zur Strom- und Fernwärmeerzeugung genutzt wird. Infolge moderner Feuerungstechnik und dem Einsatz aufwendiger Filteranlagen liegen die Schadstoffemissionen in



München weit unter den gesetzlich vorgeschriebenen Werten. Auf der Deponie Nord-West im Entsorgungspark Freimann wird bereits seit 12 Jahren kein Restmüll abgelagert. Lediglich mineralische Abfälle kommen dort in geringen Mengen zur Ablagerung hin. Des weiteren werden die Sickerwässer der Deponie mit modernster Technik gesammelt, gereinigt und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt, so daß dem Umweltschutz und insbesondere dem Gewässerschutz Rechnung getragen wird.

Eigenbetriebsverordnung.

München, den 22.05.2006

Erste Werkleiterin

Zweiter Werkleiter

Gabriele Friderich

Helmut Schmidt

#### Personal

Der AWM setzt im Rahmen seiner Personalentwicklung modernste Instrumente wie z.B. Hospitationen, den Führungsdiallog sowie umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen zur Motivation, Leistungssteigerung und Verbesserung der Arbeitszufriedenheit seiner Mitarbeiter ein. Insbesondere infolge der Durchführung von internen Fortbildungsmaßnahmen wurde der Stellenwert der betrieblichen Fortbildung nachhaltig erhöht. Themenschwerpunkte waren Betriebswirtschaft sowie Workshops zur Teamfindung und Teamentwicklung und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen untereinander. Durch den betriebsärztlichen Dienst der Landeshauptstadt München, der monatlich durch eine Sprechstunde eines diensthabenden Arztes wahrgenommen wird, ist es dem einzelnen AWM-Mitarbeiter möglich, gesundheitsrelevante Anliegen adäquat einbringen zu können. Zudem wird durch die Betriebsbeauftragten des AWM der sicherheitstechnische Schutz der Mitarbeiter gewährleistet. Im Jahr 2005 wurde das Projekt BOP (Betriebliches Optimierungsprogramm) beendet, welches insbesondere die Reduktion der krankheitsbedingten Fehlzeiten im AWM sowie eine umfassende Optimierung der Betriebsorganisation zum Ziel hatte. Des weiteren werden vom AWM Konzepte, Richtlinien und Dienstvereinbarungen (DV) mitgetragen zu Themen, die auf der Ebene der Landeshauptstadt München gesamtstädtisch entwickelt wurden, wie beispielsweise: Die DV soziale Integration von leistungsgeminderten Dienstkräften, die DV Mobbing und Schikane oder die DV Chancengleichheit und gegen die Diskriminierung in der Arbeitswelt.

#### **L Risiken zukünftiger Entwicklung**

Für den AWM als kommunalen Eigenbetrieb mit derzeitigem Anschluss- und Benutzungszwang und der Finanzierung durch kostendeckende Gebühren nach KAG können wirtschaftliche Risiken weitgehend noch ausgeschlossen werden.

Zur Risikoerkennung im AWM ist ein Risikomanagementsystem implementiert worden, in welchem die wichtigsten Risiken strukturiert aufgeführt und einem Bewertungssystem unterzogen worden sind. In bestimmten zeitlichen Abständen erfolgt ein Review der Risiken und deren Bewertung, damit die Risiken aktuell bewertet der Werkleitung vorliegen. Technische Risiken sind grundsätzlich als gering einzustufen, da der AWM alle technischen Anlagen durch laufende Überwachungen, Untersuchungen und umfangreiche Instandhaltungsarbeiten sowie technisch relevante Investitionen ständig auf dem neuesten Stand der Technik hält.

Zudem wird im Rahmen der jährlichen Zertifizierung der AWM-Technikanlagen durch den TÜV der technische Stand sichergestellt.

Die Werkleitung legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1)

Bilanz zum 31.12.2005

<b>AKTIVSEITE</b>	<b>EUR</b>	<b>31. Dezember 2005</b>	<b>31. Dezember 2004</b>
		<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögens-Gegenstände			
Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		1.781.164,76 €	524.088,27 €
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten einschließlich Bauten auf fremde Grundstücke	171.318.743,32 €		175.917.106,65 €
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	25.426.792,74 €		34.234.427,45 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.981.462,03 €		28.438.114,52 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>167.667,07 €</u>		<u>2.855.599,56 €</u>
		226.894.665,16 €	
III. Finanzanlagen			
Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>6.461.009,26 €</u>	<u>13.997.958,69 €</u>
		235.136.839,18 €	255.967.295,14 €
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte:			
Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Ersatzteile		849.692,19 €	725.358,62 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.233.172,31 €		5.634.143,22 €
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0 €			
2. Forderungen an die Stadt/andere Eigenbetriebe	85.234.546,15 €		53.002.530,70 €
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0 €			
davon aus Lieferungen und Leistungen: 4.326.554,51 €			
3. Sonstige Forderungen/Vermögensgegenstände	<u>146.003,31 €</u>		<u>162,34 €</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0		92.613.721,77 €	
III. Kassenbestand, Guthaben bei der Stadtkasse		<u>11.676.579,51 €</u>	<u>2.626.919,35 €</u>
		105.139.993,47 €	61.989.114,23 €
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		1.925.746,45 €	809.908,35 €
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		- €	- €
<b>Bilanzsumme</b>		<u><b>342.202.579,10 €</b></u>	<u><b>318.766.317,72 €</b></u>

**Bilanz zum 31.12.2005**

**PASSIVSEITE**

	EUR	31. Dezember 2005 EUR	31. Dezember 2004 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		0,00 €	0,00 €
B. Sonderposten für Investitionszuwendungen		4.194.002,82 €	4.552.559,98 €
davon abschreibungs- und zinsmindernd: 2.703.267,88 €			
davon nur zinsmindernd: 1.849.292,10 €			
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	20.644.872,26 €		1.234.432,00 €
2. Steuerrückstellungen	0,00 €		0,00 €
3. Sonstige Rückstellungen	49.602.675,57 €		36.730.530,00 €
		70.247.547,83 €	37.964.962,00 €
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	252.996.907,94 €		269.204.951,06 €
davon			
mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 8.610.360,71 €			
mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahren: 202.442.846,19 €			
mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre: 41.943.701,04 €			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.264.155,75 €		3.574.718,79 €
mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 3.264.155,75 €			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/anderen Eigenbetriebe	10.279.746,47 €		3.462.898,94 €
mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 10.279.746,47 €			
davon aus Lieferungen und Leistungen: 10.279.746,47 €			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.217.301,62 €		3.143,36 €
davon			
mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.217.301,62 €			
		267.758.111,78 €	276.245.712,15 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten		2.916,67 €	3.083,59 €
<b>Bilanzsumme</b>		<b>342.202.579,10 €</b>	<b>318.766.317,72 €</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung 2005**

	EUR	<u>2005</u> EUR	<u>2004</u> EUR
1. Umsatzerlöse	-220.918.001,58 €		- 212.166.380,26 €
2. Erhöhung(+) oder Verminderung(-) des Bestands an unfertigen Leistungen	0,00 €		0,00 €
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00 €		0,00 €
4. Sonstige betriebliche Erträge davon Auflösung von zins- und abschreibungs-mindernden Zuwendungen in Höhe von 2.098.440,65 € und Auflösung von nur zinsmindernden Zuwendungen in Höhe von 171.881,27 €	- 2.591.807,69 €		- 9.088.911,39 €
		- 223.509.809,27 €	- 221.255.291,65 €
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.670.227,11 €		4.659.429,64 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	80.233.542,94 €		80.079.952,81 €
		85.903.770,05 €	84.739.382,45 €
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	46.342.936,62 €		45.522.500,70 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 29.583.774,36 €	39.581.663,08 €		19.808.425,09 €
		85.924.599,70 €	65.330.925,79 €
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		24.662.858,66 €	29.884.878,08 €
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		11.688.499,62 €	11.732.881,50 €
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		- 271.121,39 €	- 245.803,19 €
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		15.395.311,19 €	13.682.107,69 €
11. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		- 205.891,44 €	- 16.130.919,33 €
12. Außerordentliche Erträge	- €		
13. Außerordentliche Aufwendungen	- €		
		- €	- €
14. Sonstige Steuern		205.891,44 €	204.054,92 €
15. Jahresgewinn(-)/Jahresverlust		- €	- 15.926.864,41 €

**Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH**

**Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)**

**Erläuterungen:**

Am 07.11.2006 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2006, S.2391) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) verkündet. Diese Verordnung trat am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und ersetzte die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV). Die SWM Versorgungs GmbH hat ihre Ergänzenden Bedingungen dem neuen Rechtsrahmen angepasst.

Den Gesetzestext zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die nachfolgend bekannt gegebenen Ergänzenden Bedingungen der SWM (Anlage zur StromGVV) und die jeweils gültigen Preisblätter finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.swm.de](http://www.swm.de).

**Neufassung der Ergänzenden Bedingungen im Wortlaut:**

**Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)**

**1 ABNAHMESTELLE**

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Netzanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.)

**2 ENTGELTE, ABRECHNUNG, ZAHLUNG**

2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt „Strom“.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

2.3 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefan- genem Tag taggenau berechnet.

2.4 Gutschrift für Einzugsermächtigung: Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle

Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung) abge- wickelt wurden.

2.5 Zwischenabrechnung: Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für jede Zwischenabrechnung wird ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

2.6 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

2.7 Dem Kunden werden für Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung, Zahlungsein- ziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rück- lastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte gemäß Preisblatt berechnet.

**3 HAFTUNG FÜR VERSORGUNGSSTÖRUNGEN**

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausge- schlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflicht- verletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Ver- letzungen des Lebens, des Körpers, der Gesund- heit oder um Verletzungen wesentlicher Vertrags- pflichten handelt. Der Schadensersatz für die Ver- letzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden be- grenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

**4 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 01.01.2007

SWM

**Inkrafttreten der neuen Bedingungen:**

Die Ergänzenden Bedingungen finden auf Rechtsverhältnisse einzelner Vertragspartner der SWM Versorgungs GmbH betreffend die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz ab dem 01.01.2007 Anwendung. Betreffend diese Rechtsverhältnisse treten die bisher verwandten Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH gleichzeitig außer Kraft.

**Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH**

**Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)**

**Erläuterungen:**

Am 07.11.2006 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2006, S.2391) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) verkündet. Verordnung trat am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und ersetzt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV).

Die SWM Versorgungs GmbH hat ihre Ergänzenden Bedingungen dem neuen Rechtsrahmen angepasst.

Den Gesetzestext zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die nachfolgend bekannt gegebenen Ergänzenden Bedingungen der SWM (Anlage zur GasGVV) und die jeweils gültigen Preisblätter finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.swm.de](http://www.swm.de).

**Neufassung der Ergänzenden Bedingungen im Wortlaut:**

**Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)**

**1 MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des § 7 GasGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten) folgende Mitteilungen zu machen: Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der Erdgasanlage.

**2 ENTGELTE, ABRECHNUNG, ZAHLUNG**

- 2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt „Erdgas“.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.
- 2.3 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.
- 2.4 Zwischenabrechnung: Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen

vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für jede Zwischenabrechnung wird ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

2.5 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

2.6 Dem Kunden werden für Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte gemäß Preisblatt berechnet.

2.7 Eine vom Kunden gemäß Ziffer 1 mitgeteilte Änderung der Verhältnisse wird bei Berechnung des Leistungspreises rückwirkend ab Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn die SWM auf andere Weise von der Änderung der Verhältnisse erfahren haben. § 10 Abs. 2 GasGVV bleibt unberührt.

**3 HAFTUNG FÜR VERSORGUNGSSTÖRUNGEN**

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

**4 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 01.01.2007 SWM

**Inkrafttreten der neuen Bedingungen:**

Die Ergänzenden Bedingungen finden auf Rechtsverhältnisse einzelner Vertragspartner der SWM Versorgungs GmbH betreffend die Grundversorgung von Haushaltskunden und die

Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz ab dem 01.01.2007 Anwendung. Betreffend diese Rechtsverhältnisse treten die bisher verwandten Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH gleichzeitig außer Kraft.

**Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH**

**M-Fernwärme Preisblatt SWM Versorgungs GmbH**

(Preisblatt zu Ziffer 6, 7, 8 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV, Fernwärmepreise und sonstige Vergütungssätze) Gültig ab 1. Januar 2007

**Ziffer der Anlage zur AVBFernwärmeV:**

<b>6</b>	<b>M-Fernwärme Preise</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>	
<b>6.1</b>	<b>Arbeitspreis</b>			
6.1.1	Heizwassernetz oder	55,85 5,59	<b>66,46</b> <b>6,65</b>	€/MWh Cent/kWh
6.1.2	Dampfnetz (1,42 m <sup>3</sup> Kondensat entsprechen 1 MWh)	39,33	<b>46,80</b>	€/m <sup>3</sup>
6.1.3	Brauchwarmwasser in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln (zuzüglich Weiterverrechnung der Wasserbezugskosten)	5,14	<b>6,12</b>	€/m <sup>3</sup>
<b>6.2</b>	<b>Grundpreis</b>	24,01	<b>28,57</b>	€/kW*a
<b>6.3</b>	<b>Verrechnungspreise</b>			
6.3.1	je Trommel- oder Flügelradzähler: bis 1.500 l/h über 1.500 l/h	208,56 312,96	<b>248,19</b> <b>372,42</b>	€/a €/a
6.3.2	je Wärmezähler: bis 1.500 l/h bis 3.000 l/h bis 5.000 l/h bis 15.000 l/h über 15.000 l/h	184,08 276,12 368,16 490,80 693,36	<b>219,06</b> <b>328,58</b> <b>438,11</b> <b>584,05</b> <b>825,10</b>	€/a €/a €/a €/a €/a
6.3.3	je Kleinstwärmezähler bis zu einer eingestellten Leistung von 300 l/h  in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln je Wohnungszähler (zuzüglich Kostenanteil des	73,68  60,72	<b>87,68</b>  <b>72,26</b>	€/a  €/a



	Wärmezählers der Hausstation entsprechend der Größe des Zählers und der Zahl der Wohnungen)			
6.3.4	je potenzialfreiem Impulsausgang am Zähler zusätzlich	45,96	<b>54,69</b>	€/a

7	Sonstige Kostensätze	netto	brutto	
7.1	<p><b>Allgemeiner Kostensatz</b></p> <p>Für alle Aufwendungen werden in Rechnung gestellt:</p> <p>für die erste angefangene Arbeitsstunde: 34,15 €</p> <p>für jede weitere angefangene halbe Stunde: 17,08 €</p> <p>Fallen die Arbeiten gem. Ziffer 7.1 aus Gründen, die vom Kunden oder dessen Beauftragten (z. B. Installateur) zu vertreten sind, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.30 Uhr bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen an, so wird ein Zuschlag von 50 % des rechnerischen Pauschalsatzes je Stunde bzw. von 25 % desselben je angefangene halbe Stunde berechnet.</p>			
7.2	<p><b>Inbetriebsetzung:</b>  <b>Für jede Messeinrichtung (Kundenanlage) wird eine Inbetriebsetzung berechnet.</b></p>			
7.2.1	Die erste Inbetriebsetzung sowie auch jede weitere sind kostenpflichtig.	170,75	<b>203,19</b>	€
7.2.2	Soweit aus Gründen, die der Kunde oder dessen Beauftragter (Installateur) zu vertreten hat, die vereinbarte Inbetriebsetzung nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig sind, wird das dem Kunden berechnet.	51,23	<b>60,96</b>	€
7.3	<p><b>Wasserkosten für Neu- und Nachfüllung sowie Ersatz von Verlustwasser in kundeneigenen Anlagen:</b></p>			

7.3.1	für Heizwasser	4,27	<b>5,08</b>	€/m <sup>3</sup>
7.3.2	für Kondensat, das nicht zurückgeliefert wird	4,60	<b>5,47</b>	€/m <sup>3</sup>
7.3.3	für abnehmereigene Entwässerungsstationen pro Stück pauschal	138,05	<b>164,28</b>	€/a
7.3.4	für die Einspeisung von nicht voll entsalztem Wasser in das Fernwärmenetz	15,00	<b>17,85</b>	€/m <sup>3</sup>
7.3.5	Bei Verunreinigung des Kondensats (z. B. durch Frostschutzmittel etc. ) werden die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers verrechnet.			
<b>7.4</b>	<b>Stilllegungen</b>			
7.4.1	Für die Stilllegung des Hausanschlusses bezahlt der Fernwärmeanschlusskunde die entstandenen Kosten, wenn dies von ihm veranlasst wurde.			
7.4.2	vorübergehende Stilllegung mit Zählerausbau: Der Fernwärmeanschluss ist vorübergehend nicht nutzbar, bleibt jedoch erhalten, um eine erneute Anschlussnutzung zu ermöglichen.	102,45	<b>121,92</b>	€
7.4.3	endgültige Stilllegung mit Zählerausbau: Der Fernwärmeanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist.	Berechnung nach festgestelltem Aufwand		
7.4.4	Auf Basis bisheriger Anschlusswerte werden Änderungen am Mengenbegrenzer dem Fernwärmeanschlusskunden berechnet: Temporäre Anschlusswertänderungen für den Sommer sind nicht möglich.	136,60	<b>162,55</b>	€
7.4.5	Bei einem nachträglichen Einbau von Wärmezählern mit potenzialfreiem Ausgang für ZLT-Anlagen werden die Umrüstkosten berechnet.	Berechnung nach festgelegtem Aufwand		

<b>8</b>	<b>Zwischenrechnung und Rechnungszweitschrift</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>	
<b>8.1</b>	<b>Erstellung der Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch anhand der vom Kunden mitgeteilten Zählerstände</b>	15,34	<b>18,25</b>	€
<b>8.2</b>	<b>Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift</b>	2,50	<b>2,98</b>	€

<b>11</b>	<b>Zinsen, Bearbeitungskosten:</b>
<b>11.1</b>	<b>Verzugszinsen werden entsprechend der gesetzlichen Regelung gefordert.</b>
<b>11.2</b>	<b>Stundungszinsen sind in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.</b>
<b>11.3</b>	<b>Das pauschale Bearbeitungsentgelt für die Mahnung beträgt 5,00 €.</b>
<b>11.4</b>	<b>Für Einziehungen nach § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV wird jeweils der 0,7-fache rechnerische Pauschalsatz nach Ziffer 10 berechnet.</b>
<b>11.5</b>	<b>Bei Weiterverrechnung nach Aufwand werden auf Fremdleistungen und Material 8 % pauschales Bearbeitungsentgelt berechnet.</b>

**Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer):**

Bei den Bruttopreisen handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben. Sie enthalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007: 19 %).

**Sonstige Bedingungen:**

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) mit Anlagen.

München, den 29.12.2006

SWM Versorgungs GmbH

**Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Änderung der Wasserpreise  
Ab dem 01.01.2007 gelten neue Verkaufspreise**

Alle Preisangaben in Euro (€). Alle Grund- und Bereitstellungspreise werden tagesgenau abgerechnet. Alle Preise ab Punkt 2 sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. In den genannten Bruttopreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % bzw. 19 % enthalten.

1. **Verbrauchspreis**  
Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt 1,4231 € (1,33 € netto). Dieser Preis gilt auch bei vorübergehendem Wasserbezug, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. **Grundpreis**

- 2.1 **Grundpreise für Hausanschlüsse mit eingebautem Wasserzähler.**

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Monat

	netto	brutto
bei Nenndurchfluss 2,5 m³/h	4,69	5,02
bei Nenndurchfluss 6,0 m³/h	7,97	8,53
bei Nenndurchfluss 10,0 m³/h	13,13	14,05
bei Nenndurchfluss 15,0 m³/h	25,35	27,12
bei Nenndurchfluss 40,0 m³/h	33,80	36,17
bei Nenndurchfluss 60,0 m³/h	45,05	48,20
bei Nenndurchfluss 150,0 m³/h	67,59	72,32

- 2.2 **Grundpreise für Hausanschlüsse ohne eingebautem Wasserzähler (nur bei bestimmten Anschlüssen nach Absprache vorübergehend noch möglich).**

Der Grundpreis beträgt nach Nennweite des Hausanschlusses und Monat

	netto	brutto
bei DN ≤ 80	25,35	27,12
bei DN 100	33,80	36,17
bei DN 150	45,05	48,20
bei DN ≥ 200	67,59	72,32

Als Hausanschlüsse ohne eingebauten Wasserzähler gelten auch Abzweigungen ohne entsprechende Messeinrichtung. Der Grundpreis hierfür wird gegebenenfalls zusätzlich zu Ziffer 2.1 verrechnet.

- 2.3 **Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit ständigem Standort.**

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Monat

	netto	brutto
bei Nenndurchfluss ≤ 6,0 m³/h	23,47	25,11
bei Nenndurchfluss 10,0 m³/h	33,80	36,17
bei Nenndurchfluss ≥ 15,0 m³/h	58,20	62,27

- 2.4 **Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit wechselndem Standort.**

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Monat

	netto	brutto
bei Nenndurchfluss ≤ 6,0 m³/h	30,04	32,14
bei Nenndurchfluss 10,0 m³/h	40,37	43,20
bei Nenndurchfluss ≥ 15,0 m³/h	65,72	70,32

- 2.5 Für die Ablesung bei Schachtwasserzählern wird ein Zuschlag auf den jeweiligen Grundpreis von 2,68 € (2,50 € netto) monatlich erhoben. Kunden mit Jahresabrechnung, bei denen die Ablesung alle 6 Jahre vorgenommen wird, werden monatlich 2,68 € (2,50 € netto) gutgeschrieben.

3. **Bereitstellungspreis**  
Der Bereitstellungspreis für eine Reserve- oder Zusatzversorgung richtet sich nach der Pumpenleistung der Eigenwasserversorgungsanlage und beträgt monatlich 24,04 € (22,47 € netto) pro angefangener installierter Kubikmeter-Stundenleistung (m³/h).

4. **Sonstige Beträge bei Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken**

- 4.1 Für Aufstellung, Auswechslung oder Ausbau von Gartenwasserzählern und Hydrantenstandrohren werden dem Antragsteller jeweils 91,26 € (76,69 € netto) in Rechnung gestellt.

- 4.2 Vor der Vermietung eines Hydrantenstandrohres oder einer sonstigen Wasserzählereinrichtung ist ein unverzinslicher Betrag von 400,00 € zu entrichten. Forderungen der SWM infolge Verlust oder Beschädigung des Hydrantenstandrohres oder einer sonstigen Wasserzählereinrichtung bzw. Beschädigung der Hydranten sowie sonstige Restansprüche werden mit diesem Betrag verrechnet. Differenzen werden durch Erstattung bzw. Nachforderung ausgeglichen.

- 4.3 Ist der Wasserverbrauch nicht zu ermitteln, so wird ein von den SWM geschätzter Verbrauch nach konkreten Anhaltspunkten zugrunde gelegt. Fehlen solche Angaben, wird ein Mindestverbrauch von 200 m³ Wasser pro Jahr verrechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, Nachweis über einen geringeren Verbrauch zu führen.

5. **Sonstige Preise**

- 5.1 Für eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch und aufgrund mitgeteilter Zählerstände werden 18,25 € (15,34 € netto) in Rechnung gestellt.

- 5.2 Für eine Zweikontenführung auf Kundenwunsch (Trennung von Strom/Wasser und Gasheizkosten) werden 18,25 € (15,34 € netto) in Rechnung gestellt.

- 5.3 Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift: 2,98 € (2,50 € netto).

6. **Kosten der Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen**

Für die 1. Spülung einer Anschlussleitung (auch stillgelegte Anschlussleitungen) werden 82,11 € (69,00 € netto), für jede weitere Spülung (auch stillgelegte Anschlussleitungen), (z. B. Hydrant oder Sprinkleranlage) 15,47 € (13,00 € netto) verrechnet.

München, den 29.12.2006

SWM Versorgungs GmbH

**Information der SWM Infrastruktur GmbH**

Ergänzende Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH (SWM) und SWM Infrastruktur Region GmbH (SWM) zur Niederspannungsanschlussverordnung (Anlage zur NAV) und zur Niederdruckanschlussverordnung (Anlage zur NDAV)

**Erläuterung:**

Am 07.11.2006 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2006, 2477) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung)

nung - NAV) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) verkündet. Diese Verordnungen traten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und ersetzen die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung (AVBEitV) und die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung (AVBGasV).

Die SWM hat ihre Ergänzenden Bedingungen dem neuen Rechtsrahmen angepasst.

Den Verordnungstext zur NAV und zur NDAV, die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen der SWM zur Niederspannungsanschlussverordnung (Anlage zur NAV), die nachfolgenden Bedingungen der SWM zur Niederdruckanschlussverordnung (Anlage zur NDAV) und das Preisblatt Netzanschlüsse finden Sie auf unseren Internetseiten [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de) / [www.swm-infrastruktur-region.de](http://www.swm-infrastruktur-region.de) und liegen in den Geschäftsräumen der SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80287München aus.

- Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung:
- Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung
- Preisblatt Netzanschlüsse

Die Ergänzenden Bedingungen der SWM zur NAV und die Ergänzenden Bedingungen der SWM zur NDAV finden Anwendung auf alle nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten der NAV und der NDAV entstanden sind. Betreffend dieser Rechtsverhältnisse treten die bisher verwandten Ergänzenden Bedingungen der SWM außer Kraft.

---

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bd. 51: 2005 (1.12.2004 – 31.12.2005). Bearb. von Helmut Glück ... - München: Beck, 2006. XI, 646 S. ISBN 3-406-54995-0 € 198.-**

Mit dem vorliegenden 51. Band der Fundhefte für Zivilrecht wird die Auswertung und systematische Ordnung von Rechtsprechung und Aufsätzen auf dem Gebiete des Zivilrechts für die Zeit vom 1.12.2004 bis 31.12.2005 fortgeführt und abgeschlossen. Mit Band 51 wird dieses traditionsreiche und qualitätsvolle Werk eingestellt. Die zunehmende Verbreitung elektronischer Datenbanken hat dieses Werk verdrängt.

Die Gliederung der Fundhefte „Zivilrecht“ folgt der Stoffgliederung der von Schönfelder begründeten Sammlung „Deutsche Gesetze“. Die einzelnen Gesetze tragen die gleiche Ordnungsnummer, die sie im „Schönfelder“ führen. Gesetze, die inzwischen aufgehoben worden sind, sind unter der Gesetzesbestimmung zu finden, durch die sie aufgehoben wurden.

Schrifttum und Entscheidungen zu Gesetzen, die nicht im „Schönfelder“ unter einer besonderen Ordnungsnummer wiedergegeben sind, lassen sich mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses und des alphabetischen Gesetzesschlüssels ermitteln. Innerhalb der einzelnen Gesetzesbestimmungen ist der Stoff nach Stichworten geordnet.

Das Sachverzeichnis am Ende des Bandes umfasst die letzten elf Jahrgänge. In Verbindung mit den Vorbänden ergibt sich ein umfassendes Handbuch der Aufsätze und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivilrechts in der Zeit vom 8.5.1945 bis zum 31.12.2005.

---

**Die Schulordnung der Volksschule in Bayern. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO). Kommentar. Bearb. von Karl Klaus Kaiser und Gerhart Mahler. - 9. Ausgabe, Stand 1.Sept. 2006. - Kronach: Link, 2006. CD-ROM. (Carl-Link-Datenbank) ISBN 978-3-556-00853-9 € 49.-**

Die CD-ROM bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Carl-Link-Kommentar "Die Schulordnung der Volksschule". Zudem enthält das Medium das kommentierte Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Die Benutzeroberfläche verfügt über verschiedene Suchfunktionen. Die Texte sind verlinkt. Es besteht die Möglichkeit, Notizen und Lesezeichen einzufügen.

In der 9. Ausgabe sind u.a. folgende Änderungen berücksichtigt:

- das durch zwei Gesetze vom 26.7.2006 geänderte BayEUG
- Aktualisierung der Erläuterungen zu den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten
- Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses zur Eingliederung der Teilhauptschulen
- Kommentierung der Bestimmungen zum Übertrittsverfahren
- Erläuterungen zur Schulpflicht für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für kranke Schüler/innen
- Neukommentierung zur Lehrerkonferenz (Art. 58 BayEUG).

---

**Jacob, Andreas: Sichere VOB-Korrespondenz für Auftragnehmer. Mustertexte zu Angebot, Abrechnung und Bauabwicklung. Version 3.0 nach VOB/B 2006. 2006. - Systemvoraussetzungen: Windows 95, 98, Windows NT, Windows 2000, ME, XP. - Köln: Müller, 2006. 1 CD-ROM. ISBN 3-481-02335-9 € 99.-**

Die Mustertexte verhelfen Bauhandwerksbetrieben aus allen Gewerken zum rechtssicheren Schriftverkehr. Die Mustervorlagen auf der CD-ROM, können individuell am PC bearbeitet werden.

Die Vorlagensammlung enthält 115 Mustertexte zu Angebot, Abrechnung und Bauabwicklung nach VOB 2006.

Die Version 3.0 enthält einige neue Mustertexte, die sich aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und einigen Klarstellungen in der neuen VOB/B Textfassung ergeben. Die aktuelle Rechtsprechung erkennt beispielsweise die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts bei Nichtabschluss von Nachtragsvereinbarungen an. Zukünftig kann auch der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung nach Abnahme verweigern, wenn der Auftraggeber keine Sicherheitsleistung abgibt. Zu diesen wichtigen Auftragnehmerrechten enthält die CD-ROM neue Mustertexte.

Hinweise und Kommentare geben Hintergrundinformationen zum Gebrauch der Texte.

---

**Huber, Michael: Anfechtungsgesetz (AnfG). Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens. - 10., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XVIII, 330 S. (Beck'sche Kurzkommentare; 29) ISBN 978-3-406-54224-4 € 36.-**

Ein Gläubiger hat auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens die Möglichkeit, Rechtshandlungen des Schuldners, die ihn und andere Gläubiger benachteiligen, anzufechten. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im Anfechtungsgesetz. Oft handelt es sich bei den anfechtbaren Rechtshandlungen um unentgeltliche Zuwendungen oder Vermögensverschiebungen.

Die Neuauflage berücksichtigt mehrere Jahre praktischer Erfahrungen mit dem neu geordneten Anfechtungsrecht und geht auf die rege aktuelle Rechtsentwicklung ebenso ein wie auf die lebhaft diskutierte Entwicklung in Fachveröffentlichungen. Der Autor hat den Kommentar in weiten Teilen neu formuliert, erweitert und präzisiert, vor allem hinsichtlich der neueren Rechtsprechung des BGH sowie insbesondere auch beim Thema Anfechtungsgesetz und Abgabenordnung nach § 191 Abs. 1 AO.

Im Anhang findet der Leser u.a. eine Synopse von altem und neuem Anfechtungsgesetz.

---

**Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht. Hrsg. von Michael Hoffmann-Becking und Peter Rawert. - 9., Neubearb. und ergänzte Aufl. - München: Beck, 2006. XLI, 1966 S. ISBN 978-3-406-55024-9 € 96.-**

Das Standardwerk berät bei der Vertragsgestaltung im Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht. Prägnante Anmerkungen erschließen die ausführlichen Muster für Verträge und rechts-

geschäftliche Erklärungen und liefern Hinweise auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Dazu werden jeweils Gestaltungsvarianten vorgestellt und auch Grenzen der Vertragsfreiheit aufgezeigt.

Die Neuauflage wurde in allen Teilen mit Rechtsstand Juli 2006 aktualisiert. Wesentlich erweitert wurden die Muster zum Allgemeinen Schuldrecht und Kaufrecht. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zu Vereinbarungen im Schiedsverfahren und zur alternativen Streitbeilegung mit kommentierten Schiedsvereinbarungen, Schiedsklauseln, Schiedsrichtervertrag und Mediationsvereinbarungen. Das Kapitel Erbrecht wurde durch eine Vielzahl neuer Muster grundlegend aktualisiert.

Die beiliegende CD-ROM enthält alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen. Die Muster können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

---

**Presserecht. Kommentar zu den deutschen Landespressegesetzen mit systematischen Darstellungen zum pressebezogenen Ständesrecht, Anzeigenrecht... Begründet von Martin Löffler. Hrsg. von Klaus Sedelmeier und Emanuel H. Burkhardt. - 5. Neubearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2006. XXXVI, 1954 S. ISBN 978-3-406-53431-7 € 150.-**

Das Standardwerk bietet eine Gesamtdarstellung aller Bereiche des pressebezogenen Rechts - von den verfassungsrechtlichen Grundlagen und den einzelnen Bestimmungen des Landesrechts bis zu den pressenspezifischen Regelungen des Bundesrechts und des Verbandsrechts.

Die Neuauflage ist in großen Teilen neu geschrieben. Das Handbuch berücksichtigt Änderungen und Neufassungen der Landespressegesetze, beispielsweise hat das Saarland und Rheinland-Pfalz die presserechtlichen und rundfunkrechtlichen Regelungen in einheitliche Mediengesetze zusammengeführt. Das Werk bietet im Jugendmedienschutz die Kommentierung des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Im Urheberrecht sind die UrhG-Novellen von 2002 und 2003 berücksichtigt. Im Wettbewerbsrecht ist die UWG-Reform von 2004 eingearbeitet. Zudem werden die Neuerungen im pressebezogenen Arbeits- und Steuerrecht erläutert.